

S a t z u n g
der Gemeinde Südlohn
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn
(Feuerwehrsatzung)
vom 26.11.2010
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 10.11.2010/05.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Südlohn unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 2
Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten einschl. Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt bei Einsätzen nach § 2 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus; maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 15 Minuten abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Leistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.
- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 12,00 € berechnet. Für alle Brandsicherheitswachen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie an Sonn- und gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen nach 13.00 Uhr, wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 werden die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der vollständigen Wiederherstellung der technischen Einsatzbereitschaft im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 15 Minuten abgerechnet.

- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte (außer bei Ölsperren) enthalten).
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal ein Betrag von 26,00 € je Tag berechnet.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr, der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn

Als Ersatz des Verdienstaufalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufallpauschale wird 40,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 und 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Südlohn zu zahlen.

§ 13

Haftung

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn

Kosten- und Gebührentarif

| Tarif-- stelle | Gegenstand | Standort | Maßstab je | Tarif in EUR |
|-------------------|---|--|---------------|-----------------|
| 1. | Personaleinsatz | | | |
| 1.1 | Feuerwehrmann (Sammelbegriff) | | Stunde | 24,00 |
| 2. | Fahrzeugeinsatz | | | |
| 2.1 | Löschgruppenfahrzeug (LF16/12) | Südlohn | Stunde | 60,00 |
| 2.2 | Löschgruppenfahrzeug (LF16/TS) | Südlohn | Stunde | 32,50 |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeug (HLF) | Oeding | Stunde | 61,50 |
| 2.4 | Tanklöschfahrzeug (TLF) | Oeding | Stunde | 82,50 |
| 2.5 | Löschgruppenfahrzeug (LF8) | Südlohn | Stunde | 43,50 |
| 2.6 | Löschgruppenfahrzeug (LF8) | Oeding | Stunde | 29,00 |
| 2.7 | Einsatzleitwagen | Oeding | Stunde | 8,00 |
| 2.8 | Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | Südlohn | Stunde | 21,00 |
| 3. | Verbrauchsmaterialien, Entsorgung | Berechnung nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen | | |
| 4. | Geräteinsatz | | | |
| 4.1 | Ölsperre | | Tag | 26,00 |
| 5. | Gestellung von Brandsicherheitswachen | | | |
| 5.1 | Feuerwehrmann (Sammelbegriff) | | Stunde | 12,00 |
| 5.2 | Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung) | | Tag | 40,00 |
| 6. | Einsatz nach Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage nach § 41 Abs. 2 Nr. 6 FSHG | gem. Tarifstelle 5 | | |